

Durch die Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom November 2014 ist es erforderlich geworden, die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach an den neuen Gesetzestext (Änderungssatzung) anzupassen.

Neben redaktionellen Änderungen sind einige Paragraphen zu aktualisieren. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

§ 1 Geltungsbereich

Die aufgezählten Friedhöfe wurden in die alphabetisch richtige Reihenfolge gesetzt.

§ 6 Gewerbetreibende

Absatz 1 ist wie folgt abzuändern:

Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende benötigen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen eine Zulassungskarte der Friedhofsverwaltung. Die Zulassungskarte kann für 5 Jahre oder für 1 Jahr ausgestellt werden und ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Lediglich die beiden hier ansässigen Steinmetze Samulewitz und Töpfer beantragen die Zulassungskarte für 5 Jahre.

Da inzwischen aber auch einige auswärtige Steinmetze auf den städtischen Friedhöfen Arbeiten durchführen sollte die Zulassung auch für jeweils 1 Jahr ausgestellt werden können.

§ 7 Allgemeines

Absatz 3 ist aufgrund der letzten Änderung des Bestattungsgesetzes NRW vom 02.11.2014 bzgl. der angegebenen Fristen wie folgt abzuändern:

Erdbestattungen und Einäscherungen müssen in der Regel innerhalb von 10 Tagen, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 11 Allgemeines

Unter Abs. 2 ist einzufügen

f) Baumbestattungen (§ 12c)

§ 12 Reihensarggrabstätten

Der letzte Satz des Abs. 1 ist wie folgt abzuändern:

Die nachträgliche Umwandlung in eine Wahlsarggrabstätte ist nicht zulässig, es sei denn, dass die Friedhofsverwaltung nach Ablauf des Nutzungsrechts wegen Änderung der Gräberfelder zustimmt.

§ 12 c Baumbestattungen

(Ist neu einzufügen)

Baumbestattungen

Baumbestattungen von Aschenurnen sind an besonders von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung erfolgt nur in einer biologisch abbaubaren Urne.

Eine Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt nicht.

Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, wird durch die Friedhofsverwaltung Ersatz beschafft.

§ 13 Wahlgrabstätten

Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

Wahlsarggrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf Zeit verliehen wird. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt

- a) 30 Jahre bei Verstorbenen älter als 5 Jahre**
- b) 25 Jahre bei Verstorbenen jünger als 5 Jahre**

Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich:

- a) bei Eintritt eines Beisetzungsfalles**
- b) durch Personen, sofern sie gegenüber der Friedhofsverwaltung die Verpflichtung übernehmen, während der Dauer des Nutzungsrechts für die gärtnerische Pflege zu sorgen.**

Die Altersbeschränkung kann entfallen, da auf allen Friedhöfen ausreichende Flächen vorhanden sind.

Abs. 11 wird um folgenden Satz ergänzt:

Eine Rückerstattung von Gebühren erfolgt nicht.

§ 13 a Wahlurnengrabstätten

Abs. 1 wird ab Satz 3 wie folgt abgeändert:

Urnen können auch in Mauernischen beigesetzt werden. Eine Bestattung in einer Urnenmauer ist jedoch nur dann möglich, wenn ein Fach in einer bestehenden Mauer frei ist. In einer Mauernische können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

Abs. 3 muss richtig lauten:

In einer Wahlurnengrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 14 Reihenrasensarggrabstätten

Hier ist der letzte Satz zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen:

Eine Bepflanzung der Grabstätte, sowie das Aufstellen von Grablampen, Kübeln und anderen Gegenständen sind nicht zulässig.

§ 14 a Reihenrasenurnengrabstätten

Hier ist der letzte Satz zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen:

Eine Bepflanzung der Grabstätte, sowie das Aufstellen von Grablampen, Kübeln und anderen Gegenständen sind nicht zulässig.

§ 17 Gestaltungsgrundsätze

Abs. 2 wird gestrichen

Abs. 6 wird gestrichen

Beide Absätze beziehen sich auf die bei der Eröffnung des Waldfriedhofes durch die Stadt Rheinbach verlegten eigenen Grabeinfassungen. Städtische Einfassungen gibt es seit Beginn der 90-er Jahre nicht mehr, sodass die Absätze hinfällig geworden sind.

Im Abs. 4 wird der letzte Satz **„Platten, die das ganze Grab bedecken, werden nur auf Antrag genehmigt“ gestrichen.** Dieser wird im § 18 sinngemäß eingefügt.

Abs. 8 muss wie folgt ergänzt werden:

Das Aufstellen von weiteren Grablampen, Blumenkübeln oder anderen Gegenständen ist nicht zulässig.

§ 18 Genehmigung

Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, das Verlegen von Platten, die das ganze Grab bedecken, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 22 Allgemeines

Abs. 3 a) wird wie folgt ergänzt:

Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht übersteigen.

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

Die Leichen werden ausschließlich direkt von den Bestatter zu den Friedhöfen überführt. Wertgegenstände werden nicht mehr eingeliefert.

Rheinbach, den 16.02.2016

Susanne Pauk
Fachbereichsleiterin

Kurt Strang
Fachgebietsleiter